

# Intelligenz Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 83.

Dienstag den 20. Oktober 1846.

Siehst du das falsche Glück dir lächeln oder lachen,  
So denk', o Mensch, wie gut du bist,  
Und Sorge, daß es dir nicht etwa schädlich ist;  
Glück muß uns ja nicht schlechter machen!

## Oberamtliche Verfügung

Waiblingen. Wegen durchgreifender und zweckmäßiger Unterstützung der Hagelbeschädigten sind folgende Verordnungen ergangen, welche hier der Hauptsache noch mitgetheilt werden.

1) von der K. Regierung den 26. Sept. d. J. Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschliebung vom 16 d. M. genehmigt, daß zum Besten der durch Hagelschlag verunglückten Staatsangehörigen in allen den Bezirken, welche nicht durch Hagelschlag betroffen worden sind, eine Collekte von Haus zu Haus angeordnet werde, bei welcher ebenso Gaben an Geld, als insbesondere auch Naturalien angenommen werden sollen. Den einzelnen Gebern oder ganzen Gemeinden steht es frei, ihre Geschenke für besonders bezeichnete Orte zu bestimmen. Es ist jedoch sehr wünschenswerth, wenn der Ertrag der Collekte soviel möglich der von der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins veranstalteten Sammlung zufließt, weil dadurch die möglichst gleichmäßige Vertheilung der Unterstützungen nach Maßgabe des erlittenen Schadens am Besten erreicht wird. —

2) Nach einem Erlaß der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins den 29. Sept. hatte dieselbe erklärt, die ersammelten Naturalien an Ort und Stelle urkundlich zu verkaufen, weil die Abholung derselben mit Zeit- und Transport-Aufwand, auch die Unteraustheilung an die einzelnen Hilfsbedürftigen mit besondern Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten verbunden ist.

Die K. Pfarrämter werden daher ersucht, die Collekten, da wo es nicht schon geschehen ist, im Sinne des Consistorial-Erlasses vom 26. Aug. zu beschleunigen, und dieselbe mit dem Gelderlös für Naturalien an das Dekanatamt einzusenden.

Am Schluß werden sämtliche Beiträge des Bezirks durch dieses Blatt bekannt gemacht werden. Den 19. Oktbr. 1846.

K. gem. Oberamt.

Häberlen,

Werner.

Die Königl. Württemb. Regierung des Neckar-Kreises an das  
Königl. Oberamt Waiblingen.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschliebung vom 10. d. Mts. die Ermächtigung für die Kreis-Regierungen ausgesprochen, von dem in §. 3. der K.

Verordnung vom 15. Oktbr. 1845. (Reg. Bl. S. 406) enthaltenen Verbot des Aufkaufs von Kartoffeln in einem den Hausbedarf des Erwerbers offenbar übersteigendem Maße einzelnen Personen zu Gunsten von Aufkäufen, welche den Wieder-Verkauf im Lande bezwecken, unter der geeigneten Controle gegen Mißbrauch und Anberaumung einer nicht über acht Wochen zu erstreckenden Frist für den Wieder Verkauf Dispensation zu ertheilen.

Von dieser höchsten Entschließung, welcher die Absicht zu Grunde liegt, der Ausgleichung des örtlichen Mangels an Kartoffeln mit dem auf andern Punkten sich findenden Ueberfluß an solchen die Förderung zukommen zu lassen, welche ihr ein hierauf berechneter, redlicher und nicht auf künstliche Preissteigerung ausgehender Handel gewähren kann, wird das Oberamt hiedurch zum Behuf einer der höchsten Intention entsprechenden Anwendung und mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, die Ortsvorsteher von derselben zu benachrichtigen, auch hiebei den letzteren die, wie es scheint, hie und da vernachlässigte Handhabung der Verordnung vom 15. Oktbr. 1845. ins Gedächtniß zu rufen.

Was die Controlirung des Gebrauchs der Dispensation betrifft, so ist, wenn in einzelnen Fällen der Betheiligte selbst nicht noch ausreichendere Controloren an die Hand gibt, Folgendes anzuwenden:

1) Dem Dispensirten wird von dem Bezirksamt eine Lizenz-Urkunde ausgefertigt in welcher das Kartoffel-Quantum, zu dessen Aufkauf die Lizenz ertheilt wurde, und die für den Wiederverkauf vorgeschriebene Frist, welche vom Aufkauf an nicht über acht Wochen sich erstrecken soll, zu bezeichnen ist, auch die hienach zu Ziffer 2 und 5 enthaltenen Bestimmungen einzutragen sind.

2) Seine Aufkäufe an Kartoffeln hat der Dispensirte noch am Tage des Kaufs oder Verkaufs der Polizeistelle des betreffenden Orts anzuzeigen, welche, nachdem sie von der Richtigkeit der Anzeige sich vergewissert hat, ihm hierüber ein den Ort, die Zeit und das Quantum des Aufkaufs bezeichnendes Zeugniß in der zu 1., gedachte Urkunde einträgt.

3) Auf gleiche Weise, wie die Aufkäufe, sind auch die Wieder-Verkäufe der Orts-Polizeistelle anzuzeigen, und von derselben in der Lizenz-Urkunde zu beurkunden, wenn der Wieder-Verkauf auf Jahr- oder Wochenmärkten oder im Umherziehen von Ort zu Ort bewirkt wird.

Wird der Verkauf von einem stehenden Lager aus betrieben, so hat die Orts-Polizeistelle durch periodisches Erkundigen und Nachsehen sich zu versichern, daß der Absatz zu Gunsten der inländischen Consumtion und in der vorgeschriebenen Frist erfolge.

4) Nach dem Ablauf der für das Geschäft vorgeschriebenen Frist (Ziffer 1.) hat das Bezirksamt, von welchem die Lizenz-Urkunde ausgestellt wurde, dieselbe wieder zu seinen Akten einzuziehen. Eine Erneuerung der Lizenz kann von dem Bezirksamt einem Händler, der sich gehörig darüber ausweist, daß er in Benützung der abgelaufenen Lizenz die Grenzen derselben, und die voranstehenden Vorschriften genau eingehalten habe, in dem Fall zugestanden werden, wenn die Gründe, welche die ursprüngliche Dispensation veranlaßt haben, noch vorhanden sind.

5) Auf Kartoffel-Aufkäufe des Dispensirten, welche derselbe nicht am Tag des Aufkaufs der Ortspolizeistelle angezeigt hat, so wie auf die Anzeige einer geringeren als der angekauften Quantität findet die Strafbestimmung des §. 6. der Verordnung vom 15. Oktbr. 1845. Anwendung, wornach im ersteren Falle das ganze angekaufte Quan-

tum, im andern Falle der Mehr-Betrag des Ankaufs über die Anzeige der Confis-  
kation unterliegt.

Ist nach abgelaufener Licenz das aufgekaufte Quantum noch nicht völlig wieder ab-  
gesetzt, so wird der Verkauf des Rests sofort obrigkeitlich bewirkt.

Ludwigsburg, den 14. Oktober 1843.

Nach Verstehendem haben die OrtsVorsteher genau zu verfahren.

Waiblingen, den 19. Oktober 1846.

K. Oberamt,

Häberlen.

## Bekanntmachungen.

Waiblingen. Die Mitglieder des  
landwirthschaftlichen Vereins werden  
zu zahlreichem Besuch des am 25. d. M.  
Nachmittags 1 Uhr auf dem Rathhaus zu  
Schwaikheim Stattfindenden Plenar-Ver-  
sammlung eingeladen und die Schultheissen-  
Aemter sind ersucht, ihnen dieß mitzutheilen.

H o h e n h e i m.

### Verkauf von Flachs.

Die unterzeichnete Stelle gibt geschwunge-  
nen Flachs zu nachstehenden Preisen ab:  
wenn 50 und mehr Pfund abgenommen wer-  
den zu 21 Kreuzer das Pfund,  
wenn weniger als 50 Pfund abgenommen  
werden zu 22 Kreuzer das Pfund.

Die löblichen Schultheissenämter werden ersucht,  
dieß in ihren Gemeinden bekannt machen zu  
lassen.

Den 16. Oktober 1846.

K. InstitutsCanzlei.

Winnenden. (Anlehen Offert.)

Auf Martini sind mehrere tausend Gulden  
gegen gute Sicherheit auszuleihen.

Den 16. Oktober 1846.

Stadtschultheiß Hiemer.

W i n n e n d e n.

### Geschäfts-Anzeige.

Um den stets wiederholenden Nachfragen nach  
Frankfurter Garnen in allen Farben be-  
stens zu begegnen, zeige ich hiemit meinen ge-  
ehrten Geschäftsfreunden hier und aus-  
wärts ergebenst an, daß ich von jetzt an ein  
vollständiges Lager obiger Garne unterhalten  
werde, zugleich empfehle ich bei herannahender  
Gebrauchzeit meine verschiedene bekannte Win-  
terartikel, so wie alle Sorten grau mellirte  
und weiße Strickgarne zu allen Preisen zur  
gefälligen Abnahme.

Jakob Letters.

Waiblingen. Es wird ein ordentlicher  
stiller Mensch, welcher gut mit Pferden umzu-  
gehen weiß, häusliche und Feldgeschäfte zu be-  
sorgen hat, in eine Wirthschaft gesucht.  
Ausgeber dieses Blatts ertheilt Nachricht.

W a i b l i n g e n.

### (Lager von Bettfedern)

Da schon öfters Mangel in diesem Artikel  
eingetreten ist, so hat sich der Unterzeichnete  
entschlossen fortwährend, neue, reine und gute  
Bettfedern in einigen Sorten zu liefern; ersuche  
daher ein verehrliches Publikum zu gefälliger  
Abnahme, und werde jedes beliebige Quantum  
zu den billigsten Preisen abgeben.

Matthäus Schwarz,  
Webe-meister.

Waiblingen. Der Unterzeichnete macht  
hiemit bekannt, daß er immer Ackerbohnen nach  
jeder beliebigen Simri-Anzahl aufkauft. Die  
Verkäufer können es zu jeder Zeit in meinem  
Hause abgeben.

Gottlob Curseß.

W a i b l i n g e n.

Bei der Armen-Beschäftigungs-Anstalt sind  
vorräthig und im „Fabrikations Preis“ zu  
haben bei:

Carl Jäger, Kaufmann,  
Dinte, Stiefel-Wische.  
Bei Gottlob Pfander, Seifensieder,  
Weidengesecht aller Art als:

Armzainen,  
runde schwarze und weiße Zainen,  
Waschzainen u. s. w.

Ferner:  
Hänfenes und flächfenes Garn von ver-  
schiedenen Sorten,  
baumwollene Strümpfe für Frauenzimmer.

Waiblingen. Ein einspänniges Wägle  
mit eisernen Achsen hat Jemand zu verkaufen.  
Wer? sagt die

Redaction.

Neues Kuckuklied.

Kuckuk, ich habe dich lieb gehabt,  
 Und gern dir zugehört:  
 Wahr ist's, doch jesso ist tausendfach  
 Noch mein Respect vermehret:  
 Man spricht, du sei'st ein mächtig Mann,  
 Komm, sag' es mir verstoßen:  
 O Kuckuk, lieber Kuckuk du,  
 Kannst du denn einen holen?

Da plagt mich einer für und für  
 Mit Lästern und mit Toben,  
 Die Welt mag sich drehen um und um,  
 Der Schreihals ist stets oben.  
 Ganz Ohr bin ich, weil leider er  
 Ganz Maul ist unverholen:  
 O Kuckuk, lieber Kuckuk du,  
 Kannst du den Kerl nicht holen?

Ein Andern schleicht um mich herum  
 Und wirft so liebe Blicke,  
 Sein Wort das triefert wie Honigseim,  
 Doch innen wohnt die Tücke.  
 Gar gern hätt' ich ihm eins versetzt  
 Auf seine Ragensohlen:  
 Sprich Kuckuk, lieber Kuckuk du,  
 Kannst du den Kerl nicht holen?

Nun kommt das Schlimmste dir noch zuletzt,  
 Drum schärfe deine Fänge:  
 Da plagt mich drinnen ein böses Weib,  
 Und treibt mich in die Enge.  
 Der leid'ge Satan wohnt in ihr,  
 Die Augen glüh'n wie Kohlen:  
 O Kuckuk, lieber Kuckuk du,  
 Kannst du das Weib nicht holen?

Kannst du die führen ins Pfefferland:  
 Wer ist auf Erden reicher?  
 Lieb Vogel, gib als Genossen ihr zu  
 Den Schreihals und den Schleicher.  
 Kannst du es nicht, ist Alles aus  
 Und dann nur Gott befohlen!  
 Dann Kuckuk, lieber Kuckuk du,  
 Kannst du mich selber holen.

Daniel.

Waiblingen.

Naturalienpreise vom 17. Oktober 1846.

pr. Scheffel:

Dinkel, neu.	9 fl. 45 fr.	9 fl. 18 fr.	fl. — fr.
Haber neu.	6 fl. 40 fr.	6 fl. 36 fr.	6 fl. 30 fr.
Summa des Erlöses aus Dinkel	19 fl. 3 fr.		
— — — — —		Haber	35 fl. 6 fr.

Zusammen — : 72 fl. 9 fr.  
 Es würde verkauft 2 Scheffel Dinkel,  
 — — — — — 7 — — — — — Haber.

Kornhausmeister, Stadtrath Bauder.

8 Pfund weißes Kernens-Brod.	36 fr.
8 Pfund schwarzes Brod	34 fr.
Der Kreuzer-Beck muß wägen	4 1/2 Loth.
1 Pfund Rindfleisch	7 fr.
„ Kalbfleisch	8 fr.
„ Schweinefleisch, unabgezogen	11 fr.

Winnenden.

Naturalienpreise vom 15. Oktober 1846.

Fruchtgattungen	hochst.		mittlerer		niedrft	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen, 1 Scheffel	21	—	—	—	—	—
Dinkel, „ „	10	6	9	36	9	—
Dinkel, „ „	—	—	—	—	—	—
Haber, „ „	7	18	6	56	6	24
Haber, „ „	—	—	—	—	—	—
Hoggen, „ „	21	4	20	—	19	12
Gersten „ „	16	48	16	—	15	28
Gersten, „ „	—	—	—	—	—	—
Weizen, „ Simri	2	42	2	36	2	30
Einforn, „ „	1	8	1	4	1	—
Gemischtes, „ „	2	12	—	—	—	—
Linsen, „ „	—	—	—	—	—	—
Wicken, „ „	—	—	—	—	—	—
Weiskorn, „ „	2	6	2	—	1	52
Akerbohnen, „ „	2	12	2	6	2	—
8 Pfund weißes Kernens-Brod						38 fr.
Der Kreuzer-Beck soll wägen			5			Loth.
1 Pfund Rindfleisch						7 fr.
1 „ Kalbfleisch						8 fr.
1 „ Schweinefleisch, unabgezogen						10 fr.

Stuttgart, den 13. Oktober. Von heute an ist der Troussau (Ausstattung) J. Kais. Hoh. der Kronprinzessin im alten Schlosse zur Beschaung ausgestellt. Der Eintritt findet nur gegen Karten statt.

Auflösung des Räthfels und der Charade in No. 79. und 81. Sonnensieger. — Freitag.